

[132] Dritter Nachtrag vom 23. November 1901 zu den Satzungen der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Geistlichen im Großherzogthum Sachsen, vom 17. Dezember 1892.

Wir  
**Wilhelm Ernst,**

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Einach, Landgraf in Thüringen,  
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,  
 Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen mit Zustimmung der Landessynode, zugleich in Abänderung des Nachtrags vom 30. September 1898 zu den Satzungen der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Geistlichen vom 17. Dezember 1892 und an Stelle des zweiten Nachtrags vom 7. Dezember 1898, was folgt:

§ 1.

Die Erträge von Vacanzen geistlicher Stellen, insoweit sie bisher nach § 3 Ziffer 3 und § 6 Ziffer 1 der Satzungen vom 17. Dezember 1892 der Pensionsanstalt zufließen, werden dem Centralfonds für die evangelischen Geistlichen überwiesen.

Die in § 3 Ziffer 4 und § 7 dieser Satzungen geordnete 2procentige Abgabe an die Pensionsanstalt kommt in Wegfall.

§ 2.

Bei Berechnung der nach den §§ 3 bis 5 der Satzungen zu entrichtenden Antrittsgelder, Beförderungsgelder und Beiträge ist, insoweit letztere nicht vom Ruhegehälte zu berechnen sind, die gesetzliche pensionsfähige Befoldung zu Grunde zu legen.

Die Fälligkeitstermine für die Beiträge sind der 1. Januar und der 1. Juli.

## § 3.

Die Pension der bezugsberechtigten Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitglieds besteht, vorbehältlich der Bestimmungen in § 11 der Satzungen, in einem Fünftheile der zuletzt bezogenen pensionsfähigen Befoldung, beträgt jedoch mindestens 480 *M* jährlich.

Hinsichtlich der Pensionen der bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Statutnachtrags bereits bezugsberechtigten Wittwen und Waisen bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

## § 4.

Gegenwärtiger Nachtrag tritt vom 1. Januar 1902 an in Kraft.

Urkundlich haben Wir diesen Nachtrag Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben

Heinrich an, den 23. November 1901.



**Wilhelm Ernst.**

Rothe.